

# **Landesspielordnung (LSO)**

## **des Nordbadischen Volleyball-Verbandes e. V. (NVV)**

### Inhalt:

1. Einleitung
2. Zuständigkeiten
3. Spielberechtigung und Spielerlizenz
4. Vereinswechsel
5. Schiedsgericht
6. Repräsentativaufgaben
7. Allgemeine Regelungen zum Spielverkehr
8. Teilnahme am Spielverkehr
9. Spieltechnische Vorschriften
10. Durchführung des Spielverkehrs
11. Relegationsspiele
12. Entscheidungen
13. Strafen
14. Geldstrafen
15. Sperren
16. Schlussbestimmungen

## 1. Einleitung

Die Landesspielordnung (LSO) regelt den Spielverkehr von Volleyballmannschaften im Bereich des Nordbadischen Volleyball-Verbandes (NVV). Zur Abwicklung der einzelnen Bereiche nach Punkt 2.1 können weitere Ordnungen gegeben werden, insbesondere die Landesjugendspielordnung (LJSO), die Pokalordnung (PO) sowie die Regelungen im BFS/Mixed (BFS-O, BFS-SO, BFS-PO). Zur Durchführung der Turniere und Spiele im Beachvolleyball gelten die jeweils aktuellen Durchführungsbestimmungen des Vereins Beachvolleyball in Baden-Württemberg e.V. (BiBW).

## 2. Zuständigkeiten

2.1 Der Spielverkehr des NVV gliedert sich insbesondere in:

- a) Pflichtspiele (Spielklassen und Pokal),
- b) Freundschaftsspiele,
- c) Repräsentativspiele (nordbadische Auswahl),
- d) Jugendspiele,
- e) Breiten-Freizeit-Mixed-Rundenspiele,
- f) Beachvolleyball-Wettbewerbe und
- g) Seniorenspiele.

2.2 Folgende Zuständigkeiten sind festgelegt:

2.2.1 Landesspielausschuss (LSA):

Der LSA besteht aus dem Ressortleiter Spielwesen als Vorsitzendem, einem Vertreter des Jugendspielausschusses (JSA), dem Vizepräsidenten Sport und zwei Beisitzern. Die Beisitzer werden auf Vorschlag durch den Vorsitzenden des LSA vom Vorstand berufen. Der LSA sollte aus dem Kreis der Staffelleiter einen fachkundigen Berater mit Sitz, aber ohne Stimmrecht, zu seinen Sitzungen hinzuziehen.

Der LSA ist zuständig für den Spielverkehr nach Punkt 2.1 a), b) und g).

2.2.2 Jugendspielausschuss (JSA):

Die Zusammensetzung des JSA ist in der Landesjugendordnung (LJO) geregelt. Er ist zuständig für den Spielverkehr nach 2.1 d).

2.2.3 Zuständig ist bei Spielen nach LSO

Punkt 2.1 c) der Ressortleiter Leistungssport des NVV,  
Punkt 2.1 e) der Ressortleiter Freizeit/Gesundheit und  
Punkt 2.1 f) der Ressortleiter Beachvolleyball.

2.2.4 Zur Abwicklung des Spielverkehrs können von den nach 2.1 Zuständigen Staffelleiter eingesetzt werden. Die nach 2.1 Zuständigen sind in ihrem Bereich den Staffelleitern gegenüber weisungsbefugt. Es können für einzelne Bereiche weitere Zuständige vom NVV-Vorstand eingesetzt werden.

2.3 An Pflichtspielen können sich nur Vereine beteiligen, die Mitglied im Badischen Sportbund Nord bzw. Freiburg und im NVV sind oder vom NVV Vorstand zugelassen werden.

2.4 Für die Austragung von internationalen Freundschaftsspielen gelten die entsprechenden Regelungen der Bundesspielordnung (BSO) des DVV.

2.5 Eigenmächtige Verhandlungen über die Austragung eines Länderspiels oder die Austragung eines Länderspiels im NVV Bereich ohne Genehmigung durch den Vorstand des NVV werden nach Punkt 14 bestraft.

2.6 Alle Turniere an Pflichtspielen teilnehmender (Punkt 2.1 a)) Mannschaften müssen mindestens drei Wochen vorher an den Landschiedsrichterausschuss (LSRA) gemeldet werden.

### 3. Spielberechtigung und Spielerlizenz

- 3.1 Spielberechtigt bei Pflichtspielen sind Spieler jeglicher Nationalität von Vereinen, die Mitglied im NVV sind oder Spieler von Vereinen, die gemäß Punkt 2.3 zum Spielverkehr zugelassen wurden. Hiervon unberührt bleiben die Vorschriften über die Zulassung und die Durchführung zum Spielverkehr oberhalb des NVV (Oberliga Baden, Regionalliga, Dritte Liga, 2. und 1. Bundesliga). Gleiches gilt für die Teilnahme an den Jugend- und Seniorenmeisterschaften im Regionalbereich Süd des DVV sowie der DVJ.
- 3.2 Die Spielberechtigung für einen bestimmten Verein erteilt der NVV durch Ausstellen einer elektronischen DVV-Spielerlizenz (eSpielerlizenz) für den Spielverkehr Damen/Herren (A), Mixed (BFS-Mixed), Jugendliche (J) oder Senioren (S). Eine Jugend- oder Seniorenlizenz kann für einen anderen Verein ausgestellt werden als die Erwachsenenlizenz. Die Laufzeit der eSpielerlizenz ist dabei auf 1 Jahr begrenzt.  
Die Zuordnung zu einer Mannschaft und damit für eine bestimmte Spielklasse obliegt dem Verein im eSpielerlizenz-System. Die Zuordnung erfolgt getrennt nach männlichem oder weiblichem Geschlecht. In besonderen Fällen kann eine Spielerin oder ein Spieler mit Genehmigung des NVV-Vorstandes einem anderen Geschlecht zugeordnet werden. Ohne diese Zuordnung darf kein Spieler an Pflichtspielen teilnehmen, ausgenommen im NVV-Pokal (siehe Pokalordnung).
- 3.3 Mit Beantragung einer eSpielerlizenz versichert der Verein, **dass ihm die Zustimmung des Lizenzinhabers** sowie bei Jugendlichen eine schriftliche Erlaubnis der Sorgeberechtigten für die Teilnahme am Spielverkehr vorliegt.
- 3.4 Fehler des NVV oder des Staffelleiters bei Eintragung der Spielberechtigung sind nach deren Feststellung unverzüglich zu beheben und haben keinen Einfluss auf die Spielberechtigung.
- 3.5 Ein Spieler mit der Zuordnung für eine bestimmte Spielklasse kann in einer höheren Spielklasse ab dem **dritten** Meisterschaftsspiel der höherklassigen Mannschaft eingesetzt werden. Spielen in der höheren Spielklasse zwei oder mehr Mannschaften des Vereins, so kann er ausschließlich für eine dieser Mannschaften eingesetzt werden. Jedes Höherspielen ist in der eSpielerlizenz einzutragen. Ein Spieler hat sich beim dritten aktiven Einsatz in einer höheren Liga einschließlich Ligen oberhalb des NVV festgespielt. 3.1 bleibt davon unberührt.  
Sind die drei Einsätze in unterschiedlichen Ligen erfolgt, so hat sich der Spieler in der untersten dieser Ligen festgespielt. Jedes weitere Höherspielen führt zum Festspielen in dieser Spielklasse.  
Jugendliche einschließlich des ältesten Jugendjahrgangs spielen sich nicht fest und ihr Einsatz wird in der eSpielerlizenz A nicht vermerkt.  
**Ein Jugendspieler darf an einem Wochenende nur in einer weiteren Mannschaft eingesetzt werden. Der Einsatz in einer zweiten oder dritten Mannschaft führt zum Spielverlust dieser Mannschaften.**
- 3.6 Ein Spieler mit der Zuordnung für eine bestimmte Spielklasse kann nicht in einer niedrigeren Spielklasse oder in der gleichen Spielklasse für eine andere Mannschaft eingesetzt werden. Der Staffelleiter hat ihn jedoch im eSpielerlizenz-System freizugeben, wenn er an mindestens vier aufeinander folgenden Spielen seiner bisherigen oder einer höherspielenden Mannschaft nicht auf dem elektronischen Spielbericht aufgeführt war.  
  
Falls ein Spieler in einer Spielklasse eine Zuordnung hat, jedoch in dieser oder einer höheren Spielklasse noch nicht zum Einsatz kam, so muss der Staffelleiter auf Antrag seinen Eintrag löschen, sofern die Anzahl der zu meldenden Spieler gemäß Punkt 8.1 erreicht bleibt.
- 3.7 Der aktive Einsatz eines Spielers in zwei oder mehreren Spielen, die sich zeitlich überschneiden bzw. parallel stattfinden, ist nicht erlaubt (unberechtigter Spieleinsatz). Dies ist dann der Fall, wenn beide (oder mehrere) Spiele einen gemeinsamen Zeitraum bzw. zumindest Zeitpunkt haben, zu dem sie ausgetragen werden. Der Zeitraum beginnt 15 Minuten vor Spielbeginn und endet 15 Minuten nach Ende des letzten Satzes (Spielende). Maßgebend für den Spielbeginn und das Ende des letzten Satzes (Spielende) sind die Eintragungen im elektronischen Spielbericht.
- 3.8 Ein Spieler gilt als eingesetzt, wenn er am Spiel aktiv teilgenommen hat. Der erste Schiedsrichter hat jeden aktiven Einsatz im Falle des Höherspielens im Spielberichtsbogen und, außer bei Jugendlichen, auch in der eSpielerlizenz einzutragen. Die bloße Eintragung eines Spielers im elektronischen Spielbericht unter der Rubrik Mannschaft gilt nicht als Einsatz.

- 3.9 **Die eSpielerlizenzen aller an einem Pflichtspiel teilnehmenden Spieler sind vom ersten Schiedsrichter im Beisein eines Vertreters jeder Mannschaft vor dem Spiel zu überprüfen.** Ist ein Wettkampfleiter von dem nach Punkt 2.2 Zuständigen benannt worden, so übernimmt er diese Aufgaben.
- 3.10 Kann eine eSpielerlizenz am Spieltag nicht vorgelegt werden, kann der Spieler seine Identität durch Bundespersonalausweis, Kinderausweis, Reisepass, Führerschein oder NVV/DVV-Schiedsrichterlizenz nachweisen. Ein Vermerk mit dem Namen und der Ausweis-Nummer des betreffenden Spielers ist vom ersten Schiedsrichter in den elektronischen Spielbericht aufzunehmen. Bei Meisterschaften und Spielen, die in Turnierform ausgetragen werden, ist diese Ausnahmeregelung nicht zugelassen. Die eSpielerlizenzen müssen spätestens bis zum Ende des ersten Spieles bei der Wettkampfleitung vorliegen.
- 3.11 Lässt ein Verein einen Spieler unberechtigt an Spielen teilnehmen, so werden diese mit Spielverlust für diese Mannschaft mit null Punkten ohne Satz- und Ballpunktgewinn und drei Punkten bei vollem Satz- und Ballpunktgewinn des Gegners gewertet. Unstimmigkeiten im Spielberichtsbogen hat der Staffelleiter aufzuklären. Wenn sich nach Anhörung der beteiligten Vereine der Verdacht der Teilnahme eines unberechtigten Spielers als unbegründet erweist, wird das Spiel gemäß dem tatsächlichen Verlauf gewertet. Den Entlastungsbeweis hat der Verein zu führen, auf den wegen der Unstimmigkeit der Verdacht fällt. Wird während des Spiels erkannt, dass ein Spieler nicht in der Mannschaftsliste bzw. als Libero eingetragen war und die Aufstellung und Punktstände gemäß Internationale Volleyball Spielregeln berichtigt, so wird das Spiel nach dem sportlichen Ausgang gewertet.

#### 4. Vereinswechsel

- 4.1 Ein gültiger Vereinswechsel eines Spielers liegt vor, wenn der bisherige Verein nach Löschung des Staffeleintrags durch den Staffelleiter die Freigabe in der **eSpielerlizenz** bestätigt hat und vom elektronischen System ein Freigabecode generiert wurde. Mit dem Freigabecode kann dem Spieler vom aufnehmenden Verein ein neue **eSpielerlizenz** ausgestellt werden. Mit dem Datum der Freigabe erlischt die Spielberechtigung für den alten Verein.
- 4.2 Ein Verein kann die Freigabe verweigern, solange der Spieler mit Beitragszahlungen oder der Rückgabe von Vereinseigentum im Verzug ist. Wird die Freigabe unberechtigterweise nicht erteilt, so kann der LSA die Spielberechtigung für den neuen Verein auch ohne die Freigabe des alten Vereins erteilen.
- 4.3 Die Spielberechtigung für den neuen Verein ist an eine Wartezeit von drei Monaten ab dem Freigabeverlangen gebunden. Die Wartezeit endet jedoch spätestens mit dem laufenden Spieljahr (01.07. – 30.06.). Bei Vereinswechsel im Juli entfällt die Wartezeit. Bei Auflösung eines Vereines, einer Volleyballabteilung oder einer Mannschaft kann der LSA die Wartezeit verkürzen.
- 4.4 Tritt ein Verein insgesamt, seine Volleyballabteilung oder auch nur seine komplette Damen- oder Herrenabteilung einschließlich der dazugehörigen Jugendabteilung in einen andern Verein über, so bleiben die bisher von den betreffenden Mannschaften erworbenen Spielklassenzugehörigkeiten erhalten und für den neuen Verein ist eine sofortige Spielberechtigung zu geben. Voraussetzung dafür ist das schriftliche Einverständnis des alten Vereins gegenüber der NVV-Geschäftsstelle. Das Einverständnis kann vom alten Verein nur verweigert werden, wenn nicht mindestens 75% der spielenden Mitglieder der Abteilung bzw. der Damen- oder Herrenabteilung den Übertritt vornehmen, wenn finanzielle Ansprüche an die Abteilung bestehen oder wenn Vereinseigentum nicht zurückgegeben wurde. Bei einem Übertritt können nur die Ligenplätze mitgenommen werden, bei denen mindestens 75% der im abgelaufenen Spieljahr eingesetzten Spieler den Übertritt vornehmen. Ligenplätze, für die das nicht zutrifft, verbleiben beim bisherigen Verein. Die Spieler, die den Übertritt vollziehen, dürfen abweichend von Punkt 4.3. frühestens am 1. Oktober wieder zu einem anderen Verein wechseln, für den sie dann frühestens ab dem 1. Januar des Folgejahres spielberechtigt sind.
- 4.5 Der Wechsel einer einzelnen Mannschaft ist unter Mitnahme der Spielklassenzugehörigkeit nur mit der schriftlichen Zustimmung des abgebenden Vereines möglich. Die Spielrechtsübertragung ist vom aufnehmenden Verein im Zeitraum vom 1.4. bis zum 15.5. bei der NVV-Geschäftsstelle zu beantragen. Die Spielrechtsübertragung kann nur vollzogen werden, wenn mindestens sechs Spieler, die in der abgelaufenen Saison in dieser Mannschaft eingesetzt wurden, ihre schriftliche Zustimmung erklären. Diese Spieler dürfen abweichend von Punkt 4.3 frühestens am 1. Oktober wieder zu einem anderen Verein wechseln, für den sie dann frühestens ab dem 1. Januar des Folgejahres spielberechtigt sind. Dazu ist die Zustimmung des abgebenden Vereines erforderlich.

- 4.6 Spielgemeinschaften (SpG) bestehen aus Vereinen, die Mitglieder des NVV sein müssen. Sie können von je zwei oder mehreren Mitgliedsvereinen des NVV gebildet werden. Ein Verein kann sich nur an einer SpG im weiblichen und/oder männlichen Bereich beteiligen. Sie hat für den gesamten Bereich zu erfolgen und kann nicht auf eine Mannschaft beschränkt werden.  
 Eine SpG muss bis zum 30.4. eines Jahres unter Vorlage aller notwendigen Unterlagen und Nachweise für das folgende Spieljahr bei der NVV-Geschäftsstelle beantragt werden. Spätere Anmeldungen können nur berücksichtigt werden, wenn hierdurch keine Beeinträchtigung des Spielverkehrs (z. B. Ligeneinteilung) zu erwarten ist.  
 Bei Meldung zeichnet einer der beiden Vereine verantwortlich für die SpG. Dies betrifft sowohl Anmeldegebühr und Beitrag als auch alle anderen Verpflichtungen, wie sie sonst einzelne am Spielverkehr teilnehmende Vereine treffen (Strafen, Schiedsrichterpflichtung, usw.). Die SpG führt einen eigenen „Vereinsstempel“.  
 Für die Anmeldung wird eine Anmeldegebühr laut Finanzordnung (FO) erhoben. Für eine SpG ist ein Jahresbeitrag zu entrichten, der in seiner Höhe dem Beitrag für Vereine, die nur im Jugendbereich tätig sind, entspricht (siehe FO, Beitrags- und Gebührenliste). Für alle Spieler der SpG sind neue eSpielerlizenzen zu beantragen.  
 Der Jugendnachweis muss vor Gründung der SpG von demjenigen Verein erbracht werden, der Spielklassen einbringt, in welchen der Jugendnachweis verlangt wird. Danach wird er durch die SpG erbracht.  
 Die Auflösung einer SpG ist durch **einen** der beteiligten Vereine bis zum 15.05. mitzuteilen. Die Mitteilung über den Verbleib der Klassenzugehörigkeit hat durch alle beteiligten Vereine bis zum 15.05. zu erfolgen, ansonsten verfällt die Klassenzugehörigkeit.

## 5. Schiedsgericht

- 5.1 Der Einsatz des Schiedsgerichtes wird durch den zuständigen Staffelleiter festgelegt. Das vollständige Schiedsgericht besteht aus dem ersten und dem zweiten Schiedsrichter sowie dem Schreiber.
- 5.2 Bei Spielen, die im Doppelweiermodus ausgetragen werden, stellt, sofern vom Staffelleiter nicht anders verfügt, die jeweils spielfreie Mannschaft das vollständige Schiedsgericht. Bei Einzelspielen ist vom Staffelleiter rechtzeitig zu entscheiden, durch wen der erste und der zweite Schiedsrichter zu stellen sind. Der Schreiber wird durch den ausrichtenden Verein gestellt.
- 5.3 Das Schiedsgericht muss folgende Lizenzen nachweisen:
- |                    | 1. SR    | 2. SR    | Schreiber                 |
|--------------------|----------|----------|---------------------------|
| Verbandsliga       | C        | C        | ohne                      |
| Landesliga         | C        | D        | ohne <b>oder</b> D C ohne |
| <b>Bezirksliga</b> | <b>D</b> | <b>D</b> | <b>ohne</b>               |
| Bezirksklasse      | D        | D        | ohne                      |
| Kreisliga/-klasse  | D        | D        | ohne                      |
- 5.4 Die Schiedsrichterlizenzen sind nur gültig, wenn sie die Jahresberechtigung für das laufende Spieljahr aufweisen.
- 5.5 Das Schiedsgericht hat mindestens 30 Minuten vor dem angesetzten Spielbeginn mit seiner Tätigkeit (Überprüfung der Spielanlage, Auslosung usw.) zu beginnen. Ist ein eingesetzter Schiedsrichter oder das von der spielfreien Mannschaft zu stellende Schiedsgericht mit den in Punkt 5.3 geforderten Lizenzen nicht spätestens zum angesetzten Spielbeginn zur Stelle, so sollen sich die Mannschaften auf ein anderes Schiedsgericht mit den geforderten Lizenzen einigen. Steht ein solches nicht zur Verfügung, so können auch Schiedsrichter mit niedrigerer Lizenz eingesetzt werden. In diesem Fall müssen beide Mannschaften vor dem Spiel ihr Einverständnis im elektronischen Spielbericht bestätigen.
- 5.6 Die Schiedsrichterlizenzen müssen vor dem Spiel unaufgefordert den Mannschaften zur Prüfung der Identität, Jahresberechtigung und Lizenzstufe vorgelegt und die Prüfung im elektronischen Spielbericht vermerkt werden.
- 5.7 Kommt ein Spiel wegen Fehlens der Schiedsrichter nicht zustande, wird der Staffelleiter vom Ausrichter durch Übersenden des teilausgefüllten und von beiden Mannschaften unterzeichneten Spielberichtes unterrichtet. Das Spiel wird neu angesetzt. Die Kosten des neu angesetzten Spieles trägt der Verein, der den Schiedsrichter stellen musste. Bei Verhinderung durch höhere Gewalt trifft der Staffelleiter eine Sonderregelung.

## 6. Repräsentativaufgaben

- 6.1 Ein Spieler, der vom DVV, NVV oder der Arbeitsgemeinschaft Leistungssport Volleyball in Baden-Württemberg (ARGE) zu einem Repräsentativspiel oder einem Auswahllehrgang auf Landes-, Bundes- oder internationaler Ebene eingeladen wird, muss von seinem Verein freigestellt werden. Einladungen sollen **rechtzeitig** vor dem Termin an den Verein und Spieler ergehen.
- 6.2 Die Spieler, die zu einem Kadervorhaben eingeladen werden, müssen dieser Berufung Folge leisten. Leisten sie einer Einladung zu einem solchen Vorhaben ohne unverzügliche Angabe und Nachweis wichtiger Gründe nicht Folge, so können sie gemäß Punkt 14 gesperrt werden. Das Verfahren wird vom Ressortleiter Leistungssport beim LSA beantragt.
- 6.3 Hat ein berufener Spieler mit seiner Mannschaft zum gleichen Zeitpunkt ein Pflichtspiel, so hat der zuständige Staffelleiter auf Antrag des Vereins dieses Spiel zu verlegen. Dies gilt auch für Spieler, die wegen Teilnahme an einer Veranstaltung des DVV, NVV oder ARGE oder als Vertreter oder Beauftragter des DVV, NVV oder ARGE verhindert sind (z.B. Sitzungen, Lehrgänge, Berufungen). Der Verlegungsantrag muss innerhalb einer Woche nach Bekanntwerden der Terminüberschneidung, **spätestens zwei Tage vor dem Spieltermin**, unter gleichzeitiger schriftlicher Information der betroffenen Mannschaften an den Staffelleiter gestellt werden.
- 6.4 Abweichend von Punkt 3 wird Mitgliedern der NVV-Kader auf Antrag des zuständigen Kadertrainers durch den NVV-Vorstand ein Doppelspielrecht gewährt. Dieses berechtigt auch zum Spielen in einer festgelegten Mannschaft (Spielklasse) eines anderen Vereins.  
Dem Antrag ist beizufügen: schriftliches Einverständnis des Spielers und des Erziehungsberechtigten, Einverständnis der beteiligten Vereine und sportärztliche und orthopädische Unbedenklichkeit durch Testat.  
Hierfür wird dem Spieler ausnahmsweise eine zweite **eSpielerlizenz A** ausgestellt, die ihre Gültigkeit mit Ablauf der Saison verliert.  
Durch Mitteilung des Landestrainers an den zuständigen Staffelleiter über das Ausscheiden aus dem jeweiligen Kader erlischt das Doppelspielrecht.  
Bei Terminkollision besteht kein Anspruch auf Spielverlegung.

## 7. Allgemeine Regelungen zum Spielverkehr

- 7.1 Das Spieljahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni des folgenden Jahres.
- 7.2 Die Meisterschaftsspiele der Damen- und Herrenligen vollziehen sich in folgenden Spielklassen: Verbandsliga, Landesliga, Bezirksliga, Bezirksklasse, Kreisliga und Kreisklasse.  
In den einzelnen Spielklassen können Staffeln eingerichtet werden, deren Bildung und Zusammensetzung dem LSA obliegen. Er hat zweckmäßige regionale Abgrenzungen zu wählen.
- 7.3 Nach Abschluss eines Spieljahres steigt die bestplatzierte Mannschaft jeder Staffel in die nächsthöhere Spielklasse auf. Bei Verzicht oder Nichtberechtigung hat die jeweils nächstplatzierte Mannschaft (bis maximal zum dritten Tabellenplatz) das Aufstiegsrecht. Der Verbandspokalsieger der laufenden Spielrunde erhält das Vorrecht, bei zusätzlichen Aufsteigern aus der Landes- und Verbandsliga, das Aufstiegsrecht als erster Verein nach den regulären Aufsteigern wahrnehmen zu dürfen. Dieses Vorrecht gilt nicht, wenn diese Mannschaft nach Punkt 7.4 absteigt, oder, wenn eine Mannschaft dieses Vereins in dieser Spielklasse den Aufsteiger stellt. **Spiele in der Verbandsliga mehrere Mannschaften eines Vereins und gewinnt eine Mannschaft dieses Vereins den Verbandpokal, geht das Recht, an den Aufstiegs Spielen zur Oberliga Baden teilzunehmen, an die in der Verbandsliga am besten platzierte Mannschaft dieses Vereins.** Der Bezirkspokalsieger der laufenden Spielrunde erhält das Vorrecht, bei zusätzlichen Aufsteigern aus **der Bezirksklasse und der Bezirksliga**, das Aufstiegsrecht als erster Verein nach den regulären Aufsteigern wahrnehmen zu dürfen. **Der Kreispokalsieger der laufenden Spielrunde erhält das Vorrecht, bei zusätzlichen Aufsteigern aus der Kreisliga, das Aufstiegsrecht als erster Verein nach den regulären Aufsteigern wahrnehmen zu dürfen.** Dieses Vorrecht gilt nicht, wenn diese Mannschaft nach Punkt 7.4 absteigt, oder, wenn eine Mannschaft dieses Vereins in dieser Spielklasse den Aufsteiger stellt.
- 7.4 Bei einer vollständigen Staffel steigen nach Abschluss eines Spieljahres die beiden letztplatzierten Mannschaften, bei einer unvollständigen Staffel nur die letztplatzierte Mannschaft immer ab. In Staffeln, für die ein Jugendnachweis erforderlich ist, werden Mannschaften, die gemäß 8.2 als Zwangsabsteiger gelten, vor den regulären Absteigern auf den letzten Platz dieser Staffel gesetzt. Der LSA kann davon abweichende Regelungen beschließen. Diese Änderungen sind den in diesen

Spielklassen beteiligten Mannschaften bis zum 15. September mitzuteilen. Sind nach dem Stichtag 15. Mai (LSO 9.1) unter Berücksichtigung aller An-, Um- und Abmeldungen mehr als die vorgeschriebene Anzahl an Pflichtabsteigern nötig, um die Vollständigkeit der Staffel zu gewährleisten, so kommt es zu Zusatzabsteigern. Ist nach dem Stichtag 15. Mai (LSO 9.1) unter Berücksichtigung aller An-, Um- und Abmeldungen die Staffel unvollständig, kommt es zur Relegation (zusätzliche Aufsteiger) in diese Staffel/Spielklasse. An dieser nehmen die jeweils nächstplatzierten Mannschaften aller Staffeln der darunter liegenden Spielklasse teil.

- 7.5 Beantragt eine Mannschaft vor dem 15. Mai die Rückstufung in eine tiefere Spielklasse, so ist dem Antrag stattzugeben. Die Eingliederung erfolgt in eine Staffel der gewünschten Spielklasse. Dieses Verfahren ist auch bei einer Zwangsrückstufung anzuwenden. Die Abmeldung einer Mannschaft bewirkt, dass die Mannschaft aus der Staffel genommen wird.
- 7.6 Ausgefallene Spiele müssen innerhalb von zwei Monaten nach dem ursprünglich angesetzten Termin, jedoch spätestens vor dem letzten Spieltag der Staffel im laufenden Spieljahr, nachgeholt werden. Ausgenommen von dieser Regelung sind Spiele, die am letzten Spieltag ausgefallen sind oder Spiele, die aufgrund höherer Gewalt nicht vor dem letzten Spieltag neu angesetzt werden konnten, und Spiele, die durch Entscheidungen einer Rechtsinstanz nachgeholt werden müssen. Diese Spiele sollen innerhalb von zwei Monaten nach Wegfall des Ereignisses oder nachdem die Entscheidung rechtsgültig geworden ist, durchgeführt werden. Der Staffelleiter legt die Neuansetzung fest.
- 7.7 Die Pokalspiele werden nach der Pokalordnung (PO) durchgeführt.
- 7.8 Die Jugendspiele werden nach der Landesjugendspielordnung (LJSO) durchgeführt.
- 7.9 Die Seniorenmeisterschaften werden abhängig von der Zahl der Meldungen in Spielrunden oder Turnieren organisiert. In den jeweiligen Altersklassen ist spielberechtigt, wer am 1. Januar oder im Laufe des Kalenderjahres, in dem die Deutsche Meisterschaft stattfindet, die vorgesehene Altersklasse erreicht hat oder älter ist. Die Meldefrist zu den Seniorenmeisterschaften legt der LSA fest. Die Meldungen sind von den Vereinen im Online-Meldesystem einzutragen.
- 7.10 Der NVV-Vorstand kann auf Antrag des NVV RL Leistungssport den NVV-Kadernmannschaften und den Mannschaften des VC Olympia Heidelberg **sowie den vom NVV anerkannten Stützpunkten** Sonderspielrechte in NVV-Spielklassen einräumen. Dieses Sonderspielrecht kann sowohl in einer unvollständigen Spielklasse als auch in einer vollständigen Spielklasse als zusätzliche Mannschaft erfolgen. Für die übrigen Mannschaften dieser Spielklasse werden die Spiele gegen diese zusätzlichen Mannschaften entsprechend der LSO gewertet und fließen in die Tabelle ein. Die Sonderspielrechte sind jeweils auf ein Spieljahr beschränkt und von der Auf- und Abstiegsregelung ausgenommen. Der LSA ist angehalten, die zusätzlichen Spiele für die übrigen Mannschaften so in den Spielplan zu integrieren, dass die Belastung möglichst gering ausfällt.

## 8. Teilnahme am Spielverkehr

- 8.1 Jede Mannschaft hat spätestens 14 Tage vor dem ersten Spieltag der betreffenden Spielklasse mindestens **acht** eSpielerlizenzen A online zuzuordnen. Weitere Nachmeldungen von Spielern sind jederzeit möglich. An den ersten beiden Spielen einer Mannschaft im Spieljahr können jeweils nur die für die betreffende Mannschaft gemeldeten Spieler eingesetzt werden.
- 8.2 Die Berechtigung, in der Verbandsliga oder einer höheren Liga zu spielen, haben nur Vereine, die bis zum 15.5. – bzw. zu einer festgelegten Rückmeldefrist der höheren Ligen – den Jugendnachweis gemäß LJSO für die ablaufende Spielrunde erbracht haben. Der LSA kann den Termin für die Verbandsliga über den 15.5. hinaus verlängern, wenn wichtige Gründe vorliegen.  
Die Feststellung, dass der Jugendnachweis erbracht wurde, trifft der JSA nach den von der NVJ geführten Unterlagen.  
Hat ein Verein den Jugendnachweis nicht erbracht, ist er in der betreffenden Spielklasse nicht spielberechtigt und wird in die Landesliga zurückgestuft, es sei denn der Verein zahlt die Strafe gemäß LSO.
- 8.3 Pflichtspiele haben in den dem LSA gemeldeten Hallen zu erfolgen. In diesen Hallen muss der Freiraum mindestens sechs Meter über dem Spielfeld und die Freizone ohne jegliche Hindernisse seitlich 1,50m und am Aufschlag 1,80m betragen. Für Hallen, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, kann auf Antrag eines Vereins vom LSA eine Sondergenehmigung erteilt werden. Bei Durchführung von Spielen in nicht gemeldeten, aber den Anforderungen entsprechenden Hallen,

erfolgt eine Bestrafung des ausrichtenden Vereins wegen Verletzung der Meldepflicht. Bei Spielen in nichtgemeldeten und nicht den Anforderungen entsprechenden Hallen erfolgt zusätzlich Spielverlust für die ausrichtende Mannschaft. Ist davon ein Spiel betroffen, an dem die ausrichtende Mannschaft nicht beteiligt war, ist dieses Spiel auf Antrag einer der beteiligten Mannschaften vom Staffelleiter neu anzusetzen.

## **9. Spieltechnische Vorschriften**

- 9.1 Alle Mannschaften der abgelaufenen Spielrunde nehmen an der nächsten Spielrunde teil, es sei denn, sie werden abgemeldet. Neu-, Ab- und Ummeldungen (freiwilliger Rückzug in eine tiefere Spielklasse) von Mannschaften müssen schriftlich bei der NVV-Geschäftsstelle bis spätestens zum 15. Mai des aktuellen Spieljahres eingegangen sein. Spätere Neumeldungen in die unterste Spielklasse sind möglich, haben aber keinen Anspruch auf Berücksichtigung. Späteres Ab- oder Ummelden von Mannschaften wird bestraft. Ummeldungen können nur bis zu dem Tag berücksichtigt werden, an dem die insgesamt erste Staffelsitzung angesetzt ist. Danach wird ein Ummelden als Abmelden gewertet. Findet die Abmeldung einer Mannschaft nach der Staffelsitzung statt, so werden die Spiele dieser Mannschaft aus dem Spielplan gestrichen. Verbleibende Einzelspiele sollen zusammengelegt werden. Soweit dies nicht möglich ist, ist der abmeldende Verein verpflichtet, ein Schiedsgericht mit Schiedsrichtern gemäß 5.3 für diese Einzelspiele zu stellen. Ist dies nicht möglich, so muss der abmeldende Verein die Kosten für neutrale Schiedsrichter übernehmen.
- 9.2 Die Zusammensetzung der Staffeln für die kommende Spielrunde wird auf der Homepage veröffentlicht. Jede Staffel soll mit neun Mannschaften besetzt werden.
- 9.3 Das Spielschema und die -termine werden den Staffelleitern vom LSA vorgegeben. Abweichungen müssen vom LSA genehmigt werden. Der Rahmenspielplan soll spätestens bis zum 31. März den Vereinen bekannt geben werden.  
Spiele der Vorrunde müssen zwingend in der ersten Hälfte der Spielrunde stattfinden. Kann ein Verein sein Heimrecht in diesem Zeitraum nicht anbieten, so wandert dieses an die zweit- bzw. drittgenannte Mannschaft weiter.
- 9.4 Der Spielbeginn wird an Samstagen auf 15.00 Uhr und an Sonntagen auf 11.00 Uhr angesetzt. Abweichungen um eine Stunde kann der Ausrichter verlangen. Dies gilt ebenso für einen Spielbeginn am Samstag bis 13 Uhr, falls im Anschluss ein Spiel der Ligen oberhalb des NVV stattfindet. Auf Antrag einer der beteiligten Mannschaften und mit Zustimmung aller beteiligten Mannschaften kann der Staffelleiter auch Spiele an Werktagen genehmigen und die Anfangszeiten an Samstagen zwischen 13.00 und 18.00 Uhr und an Sonntagen zwischen 10.00 und 15.00 Uhr festlegen.
- 9.5 Der Staffelleiter muss den mit einer Rechtsmittelbelehrung versehenen Spielplan vier Wochen vor dem ersten Spieltag seiner Staffel an die beteiligten Vereine versenden und auf der Homepage veröffentlichen. Alle Änderungen im Spielplan sind vom Staffelleiter den beteiligten Mannschaften unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 9.6 Der Staffelleiter hat dafür zu sorgen, dass auf der Homepage die aktuelle Tabelle vorliegt. Er hat den beteiligten Vereinen alle Ergebnis- und Tabellenrundschriften zu übermitteln.
- 9.7 Spielen mehrere Mannschaften eines Vereins in derselben Staffel, so sollen die Spiele dieser Mannschaften gegeneinander zu Beginn der Hin- und Rückrunde angesetzt werden.
- 9.8 Spielen mehrere Mannschaften des gleichen Vereins in der gleichen Staffel, so sind auf Antrag beim Staffelleiter neutrale Schiedsrichter auf Kosten des Vereins einzusetzen, der das Schiedsgericht stellen muss (Punkt 5) und auch gleichzeitig spielt. Dieser Verein ist auch verantwortlich für die Einberufung des ersten und zweiten Schiedsrichters ggf. in Absprache mit dem LSRA. Antragsberechtigt sind alle Vereine mit Mannschaften in den betreffenden Staffeln.
- 9.9 Spielverlegungen können nur schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen unter Angabe triftiger Gründe beim Staffelleiter beantragt werden. Entsteht dem Staffelleiter bei einer Spielverlegung Mehrarbeit, so kann er nach seinem Ermessen eine Gebühr von bis zu 50,00 € erheben. Als Spielverlegung gilt jegliche Abweichung vom offiziellen Spielplan. Der Ausfall von einzelnen Spielern durch Krankheit, Wehrdienst, schulische oder berufliche Verhinderung ist kein Verlegungsgrund. Der Staffelleiter muss über jeden Verlegungsantrag entscheiden und die betroffenen Mannschaften so schnell wie möglich, spätestens zehn Tage vor dem Spiel, benachrichtigen.



War wegen höherer Gewalt die Einhaltung einer Frist von vier Wochen nicht möglich, so kann der Staffelleiter das Spiel auch ohne Einhaltung jeglicher Fristen und ohne Erhebung der Gebühr verlegen.

- 9.10 Entstehen einem Verein durch die Verlegung nachweislich Kosten, so hat der Verein die Kosten zu übernehmen, der die Verlegung beantragt hat.

## **10. Durchführung des Spielverkehrs**

- 10.1 Alle Pflichtspiele sind nach den internationalen Spielregeln unter Leitung anerkannter Schiedsrichter durchzuführen. In Ausnahmefällen kann auf zwei Gewinnsätze gespielt werden.
- 10.2 Zur Ermittlung der Rangfolge in Spielrunden und bei Turnieren erhalten bei Spielen über drei Gewinnsätze Gewinner bei einem 3:0 oder 3:1 drei Punkte, Gewinner bei einem 3:2 zwei Punkte, Verlierer bei einem 2:3 einen Punkt und Verlierer bei einem 1:3 oder 0:3 null Punkte.  
Bei Spielen über zwei Gewinnsätze erhalten Gewinner bei einem 2:0 drei Punkte, Gewinner bei einem 2:1 zwei Punkte, Verlierer bei einem 1:2 einen Punkt und Verlierer bei einem 0:2 null Punkte.  
Es werden nur Pluspunkte vergeben.  
Über die Rangfolge von zwei oder mehr Mannschaften entscheidet in absteigender Priorität die Anzahl der Punkte, die Anzahl gewonnener Spiele, der Satzquotient (indem die Anzahl gewonnener Sätze durch die Anzahl der verlorenen Sätze dividiert wird), der Ballpunktequotient (indem die Anzahl der gewonnenen Ballpunkte durch die Anzahl der verlorenen Ballpunkte dividiert wird), der direkte Vergleich zwischen beiden Mannschaften.  
Ergibt sich danach ein Gleichstand für zwei oder mehr Mannschaften, müssen diese Mannschaften nochmals gegeneinander spielen; die Entscheidungsspiele sind dann maßgebend für die Platzierung. Bei Turnieren kann in der Ausschreibung eine hiervon abweichende Regelung getroffen werden.
- 10.3 Ist eine Mannschaft bis zu dem im Spielplan festgesetzten Spielbeginn nicht oder nicht vollständig angetreten, so gilt sie als verspätet. Ist eine Mannschaft 15 Minuten nach der im Spielplan festgesetzten Zeit nicht oder nicht vollständig angetreten, ist auf Spielverlust für die nicht angetretene Mannschaft mit null Punkten ohne Satz- und Ballpunktgewinn und mit drei Punkten bei vollem Satz- und Ballpunktgewinn des Gegners zu werten. Der Staffelleiter kann ein Spiel neu ansetzen, wenn Ausbleiben, Unvollständigkeit oder Verspätung durch höhere Gewalt eingetreten sind und nachgewiesen wurden. Die entstehenden Kosten trägt der verursachende Verein nach Feststellung durch den Staffelleiter. Glaubt der erste Schiedsrichter bei einer Verspätung den Grund in höherer Gewalt zu sehen, so kann er das Spiel, wenn es die Umstände erlauben, sofort austragen lassen. Die endgültige Wertung nimmt jedoch der Staffelleiter nach Eingang der Beweisbelege vor. Bei Spielausfall haben anschließend angesetzte Spiele 75 Minuten nach der festgesetzten Zeit des ausgefallenen Spieles zu beginnen.
- 10.4 Ein dreimaliges Nichtantreten (Ausbleiben, Unvollständigkeit oder Verspätung von mehr als einer Stunde) bei Meisterschaftsspielen wird als Abmeldung der Mannschaft betrachtet und gemäß Punkt 14 geahndet, es sei denn, die Mannschaft kann ihr Nichtverschulden nachweisen. Die Mannschaft steht automatisch als Absteiger fest. Alle Spiele dieser Mannschaft werden annulliert.
- 10.5 Für alle Pflichtspiele nach Punkt 2.1 a) ist der vom NVV anerkannte elektronische Spielbericht zu verwenden. Für alle übrigen Spiele dürfen auch andere vom nach Punkt 2.2 Zuständigen genehmigte Spielberichte verwendet werden.
- 10.6 Der ausrichtende Verein ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Spiele verantwortlich. Er bestimmt den Spielball. Dieser muss den Vorschriften für die Liga entsprechen. Er muss die Spielhalle und deren Räumlichkeiten und Einrichtungen sowie mindestens sechs vorschriftsmäßige Bälle des bestimmten Spielballtyps mindestens eine Stunde vor dem festgesetzten Spielbeginn den Gastmannschaften zur Verfügung stellen. Der Aufbau der Spielanlage muss 30 Minuten vor Spielbeginn beendet sein. Der elektronische Spielbericht muss vom Ausrichter unverzüglich nach Spielende online übermittelt werden.
- 10.7 Der offizielle Spielball des NVV wird vom Vorstand festgelegt.

**11. Relegationsspiele**

- 11.1 Relegationsspiele sind Spiele nach 2.1 a).
- 11.2 Verzichtet eine Mannschaft auf das Recht zur Teilnahme an Relegationsspielen oder ist sie gemäß Punkt 8.2 nicht berechtigt, so hat der jeweilige Gegner das Relegationsspiel gewonnen. An Relegationsspielen zur Verbandsliga und höher darf nur teilnehmen, wer den Jugendausschluss bis spätestens zehn Tage vor dem ersten Relegationsspiel erbracht hat.
- 11.3 Bei Relegationsspielen bis in die Verbandsliga findet nur eine Begegnung statt. Modus und Spielort legt der LSA fest. Die entstehenden Kosten (Halle, SR, etc.) tragen die beteiligten Vereine zu gleichen Teilen. Bei mehr als zwei zu Relegationsspielen berechtigten Mannschaften legt der LSA einen geeigneten Modus fest.
- 11.4 Spielberechtigt an Relegationsspielen sind nur diejenigen Spieler, die am letzten Spieltag der abgelaufenen Saison für die betreffende Mannschaft spielberechtigt waren. Am letzten Spieltag gesperrte Spieler sind spielberechtigt, wenn die Sperre mit dem letzten Spieltag abläuft.

**12. Entscheidungen**

- 12.1 Die Wertung der Spiele nimmt der Staffel- bzw. Wettkampfleiter anhand der Spielberichte vor.
- 12.2 Innerhalb von acht Tagen nach Zugang der Wertung oder nach Kenntnis eines Verstoßes gegen die im Spielverkehr geltenden Ordnungen kann beim Staffelleiter ein kostenfreier, schriftlicher Widerspruch eingelegt werden. Über diesen Widerspruch hat der Staffelleiter unverzüglich zu entscheiden. Gegen diese Entscheidung kann ein Rechtsmittel gemäß der Rechtsordnung (RO) eingelegt werden. Liegt eine Entscheidung des Staffelleiters nicht binnen 14 Tagen nach Eingang des Widerspruchs vor, kann Rechtsmittel bei der Spruchkammer beantragt werden.

**13. Strafen**

- 13.1 Bestrafungen erfolgen durch Geldstrafen und Sperren.
- 13.2 Strafbefugt für Geldstrafen sind alle nach Punkt 2 Zuständigen in ihrem jeweiligen Bereich. Die Zuständigen sind berechtigt, die Strafbefugnis auf die in ihrem Bereich tätigen Staffelleiter und Ergebnisdienstmitarbeiter zu übertragen.
- 13.3 Sperren werden vom LSA nach Anhörung des LSRA ausgesprochen, soweit sie nicht gemäß Punkt 15 automatisch in Kraft treten. Die Sperren gegen die Schiedsrichter werden vom LSRA ausgesprochen.
- 13.4 Geldstrafen werden durch Übersendung einer Strafverfügung an die der NVV-Geschäftsstelle zuletzt gemeldete Vereinsadresse ausgesprochen. Die Strafverfügung muss spätestens sechs Monate nach dem Verstoß zugegangen sein.
- 13.5 Geldstrafen hat der Verein zu zahlen, in dessen Verantwortung der Verstoß begangen wurde. Der Betrag muss drei Wochen nach Zugang der Strafverfügung eingegangen sein. Dies gilt auch dann, wenn Rechtsmittel eingelegt werden. Kommt ein Verein seiner Zahlungsverpflichtung nicht nach, so werden alle Pflichtspiele des Vereins bzw. bei Verstößen einer bestimmten Mannschaft nur deren Spiele als verloren gewertet, die in der Zeit zwischen Ablauf der Zahlungsfrist und Eingang der Zahlung stattfinden bzw. stattfinden müssen.  
Für den jeweiligen Gegner wird das Spiel nach seinem sportlichen Ausgang gewertet.
- 13.6 Die durch den Verstoß zusätzlich entstehenden Kosten, die nutzlosen Aufwendungen sowie die Verfahrenskosten trägt der bestrafte Verein.
- 13.7 Bei Wiederholung des gleichen Verstoßes im selben Spieljahr verdoppelt sich die Höhe der Geldstrafe. Bei einer erneuten Wiederholung verdoppelt sich die Höhe der Geldstrafe nochmals. Bei erneuten Wiederholungen verbleibt sie in dieser Höhe.

**14. Geldstrafen**

14.1	Nichteinhaltung von Ordnungsfristen oder Terminen für den Spielbetrieb einschließlich der Anweisungen des zuständigen Spielwirts oder Staffelleiters	15,00 €
14.2	Täuschungshandlung	50,00 bis 200,00 €
14.3	Verspätete Mannschaft	15,00 €
14.4	Nicht ordnungsgemäßer Spielball oder Bälle nach 10.7 bzw. 10.6	50,00 €
14.5	Spielanlage	
14.5.1	Nicht ordnungsgemäße Spielanlage	15,00 €
14.5.2	Aufbau der Spielanlage 30 Minuten vor Spielbeginn unvollendet	15,00 €
14.5.3	Unzutreffende Angaben zu 8.3 (Maße von Hallen)	50,00 €
14.5.4	Verwendung nicht anerkannter elektronischer Spielberichte gemäß 10.5	15,00 €
14.5.5	Die zu stellenden technischen Geräte für die elektronischen Spielberichte liegen nicht vor bzw. funktionieren nicht ordnungsgemäß	50,00 €
14.5.6	Nicht rechtzeitiges Hochladen des elektronischen Spielberichts bzw. bei Ausfall des elektronischen Spielberichts nicht rechtzeitiges melden im Online-System.	15,00 €
14.6	Ab- und Ummelden	
14.6.1	Abmelden einer Mannschaft zwischen 15. Mai und vor der jeweiligen Staffelsitzung	75,00 €
14.6.2	Abmelden einer Mannschaft nach der Staffelsitzung und vor dem ersten Spieltag	150,00 €
14.6.3	Abmelden einer Mannschaft ab dem ersten Spieltag	250,00 €
14.6.4	Ummelden einer Mannschaft nach dem 15. Mai	25,00 €
14.7	Nichtantreten	
14.7.1	Nichtantreten einer Mannschaft nebst Spielverlust	40,00 €
14.7.2	Nichtantreten an den beiden letzten Spieltagen einer Mannschaft	80,00 €
14.7.3	Nichtantreten im NVV-Pokal ohne vorherige schriftliche Abmeldung beim Pokalspielleiter (PSL)	
	2. Bundesliga	800,00 €
	Dritte Liga	700,00 €
	Regionalliga	600,00 €
	Oberliga Baden	500,00 €
14.7.4	Nichtantreten im NVV-Pokal mit schriftlicher Abmeldung beim PSL	
	2. Bundesliga	700,00 €
	Dritte Liga	600,00 €
	Regionalliga	500,00 €
	Oberliga Baden	400,00 €
14.7.5	Fehlender Pflichtspieler gemäß 6.1.2 Pokalordnung Je Spieler je Spieltag	100,00 €
	<b>Strafen für Abmelden und Nichtantreten beim Verbands- und Bezirkspokal</b>	
14.7.6	<b>Nichtantreten beim Verbands- oder Bezirkspokal ohne vorherige schriftliche Abmeldung beim PSL</b>	<b>200,00€</b>
14.7.7.	<b>Abmeldung vom Verbands- oder Bezirkspokal nach Versenden des Spielplans</b>	<b>75,00€</b>
14.7.8.	<b>Abmeldung vom Verbands- oder Bezirkspokal weniger als einen Tag vor dem Turnier</b>	<b>100,00€</b>
14.8	Schiedsgericht	
14.8.1	Verspätetes Schiedsgericht	16,00 €
14.8.2	Pfeifen ohne Vorlage der Schiedsrichterlizenz	8,00 €
14.8.3	Pfeifen ohne Vorlage der Schiedsrichterlizenz höchstens je Spieltag	15,00 €
14.8.4	Nicht ausreichende Schiedsrichterlizenzstufe	40,00 €
14.8.5	Keine Jahresberechtigung für das laufende Spieljahr	20,00 €
14.8.6	Je fehlendes Mitglied des Schiedsgerichts	40,00 €
14.8.7	Nichtgestellung des Schiedsgerichts	130,00 €
14.8.8	Nichtgestellung des Schiedsgerichts an den letzten beiden Spieltagen einer Mannschaft	300,00 €
14.8.9	Unvollständiges bzw. fehlerhaftes Ausfüllen des Spielberichts	10,00 €
14.9	Spielberechtigung/Spielkleidung	
14.9.1	Spielen ohne Vorlage der eSpielerlizenz A & S je Spieler	8,00 €
14.9.2	Spielen ohne Vorlage der eSpielerlizenz A & S je Spieler höchstens je Spieltag	20,00 €

14.9.3	Spielen ohne Spielberechtigung nebst Spielverlust	25,00 €
14.9.4	Antreten in uneinheitlicher Spielkleidung, unterschiedliche Grundfarbe bei Trikot und Hosen, fehlende Brust- oder Rückennummern, je Spieler	8,00 €
14.9.5	Antreten in uneinheitlicher Spielkleidung, unterschiedliche Grundfarbe bei Trikot und Hosen, fehlende Brust- oder Rückennummern, höchstens je Spieltag	25,00 €
14.10.	Nichtanwesenheit	
14.10.1	Nichtanwesenheit eines Vereinsvertreters bei einer Staffelsitzung	100,00 €
14.12	Verhandlungen über die Ausrichtung von Länderspiel(en) oder Ausrichtung eines Länderspieles ohne Genehmigung durch den NVV-Vorstand	250,00 €
14.13	Nichtfreistellung von Spielern für Repräsentativaufgaben	250,00 €
14.14	Nichteinhaltung der Jugendverpflichtung nach LJSO	
	1. Bundesliga	1.500,00 €
	2. Bundesliga	1.000,00 €
	Dritte Liga	900,00 €
	Regionalliga	750,00 €
	Oberliga	600,00 €
	Verbandsliga	500,00 €
	Landesliga (bei Aufstieg in die Verbandsliga)	375,00 €

Wird der Jugendnachweis in aufeinanderfolgenden Jahren nicht erbracht, so erhöht sich die Strafe in jedem Folgejahr jeweils um den entsprechenden Betrag der aktuellen Spielklasse bis zu einem Höchstbetrag von 3.000,- €. Für das Jahr 2021 wird keine Strafe erhoben. Das Jahr 2022 gilt im Sinne des voranstehenden Satzes als Folgejahr des Jahres 2020.

## 15. Sperren

- 15.1 Sperren können gegen Spieler, Trainer, Schiedsrichter und sonstige am Spielverkehr teilnehmende Personen ausgesprochen werden. Die Strafzumessung ist personenbezogen und wirkt sich auf alle Wirkungsbereiche aus. Gleichermaßen wird unkorrektes Verhalten im Umfeld des Spiels geahndet. Sperren wegen Verstößen gegen die aktuell gültigen Bestimmungen der NADA werden nach den NADA Richtlinien ausgesprochen.
- 15.2. Dauer der Sperren gegen Spieler, Trainer und sonstige am Spielverkehr teilnehmende Personen.
- unangemessenes Verhalten: 1 Spiel Sperre bei zweimal Rot, bei jedem weiteren Rot 1 Spiel Sperre.
  - unangemessenes Verhalten (Hinausstellung): 1 Spiel Sperre bei einmal Rot + Gelb zusammen (jedes vorausgegangene Rot wird bei a) nicht mitgezählt und ist mit Rot + Gelb zusammen abgegolten) Jede weitere Hinausstellung = 1 Spiel Sperre
  - unangemessenes Verhalten (Disqualifikation): 1 Spiel Sperre, jeder Wiederholungsfall = 2 Spiele Sperre (jedes vorausgegangene Rot wird bei a) nicht mitgezählt und ist mit Rot + GELB getrennt abgegolten)
  - Ausfallendes Verhalten (Hinausstellung): 1 bis 2 Spiele Sperre
  - Ausfallendes Verhalten (Disqualifikation): 2 bis 4 Spiele Sperre
  - Aggressives Verhalten: 4 bis 6 Spiele Sperre. In schweren Fällen Sperre bis zu einem Jahr.
  - Nichtteilnahme an einem Vorhaben nach Punkt 6.: Sperre für die Dauer des Vorhabens, zusätzliche Sperre für 1-3 Pflichtspiele
  - Ausführung einer Täuschungshandlung nach 14.2: 1-2 Spiele Sperre.
- 15.3 Dauer der Sperren gegen Schiedsrichter:
- Unangemessenes Verhalten 1 Monat
  - Ausfallendes Verhalten 2 Monate
  - Aggressives Verhalten: 6 Monate.
- 15.4 Alle Sperren gelten auch über das jeweilige Spieljahr hinaus und beziehen sich auf alle Wirkungsbereiche.
- 15.5 Zur Wirkung aller Sperren gilt Folgendes:
- Sperren gem. 15.2 a) bis f) gelten jeweils gesondert für Meisterschafts- und Pokalspiele, Jugend- (einschließlich BuPT) und Senioren-Meisterschaften; Sperren nach 15.2 g) und h) gelten für alle Pflichtspiele und Betätigungsfelder.

- b) Eine Sperre nach 15.2 a) bis c) wirkt automatisch und ohne weitere Feststellung durch den LSA für das erste Spiel des nächsten Spieltages.
- c) In Fällen nach 15.2 d) bis g) wirkt automatisch und ohne weitere Feststellung durch den LSA eine vorläufige Sperre für alle Pflichtspiele. Sie tritt nach Ablauf der Mindestsperre außer Kraft, sofern nicht innerhalb von drei Wochen seit dem Vorfall, spätestens jedoch drei Kalendertage vor dem nächsten Pflichtspiel, an dem der Spieler spielberechtigt wäre, eine Entscheidung durch den LSA über eine längere Sperre schriftlich ergangen ist.

Diese Ordnung wurde am 02.07.2022 vom ordentlichen Verbandstag in Bruchsal neu gefasst.

Vorläufige Änderungen erfolgten durch den Vorstand am 09.03.23 in den Punkten 14.7.6 – 14.7.8.

Vorläufige Änderungen erfolgten durch den Vorstand am 24.03.23 in Punkt 5.3.

Vorläufige Änderungen erfolgten durch den Vorstand am 12.04.23 in den Punkten 3.5. und 8.1.

Vorläufige Änderungen erfolgten durch den Vorstand am 05.09.23 in den Punkten 3.3 und 3.9.

Vorläufige Änderungen erfolgten durch den Vorstand am 06.02.24 in den Punkten 6.1 und 6.3.

Vorläufige Änderungen erfolgten durch den Vorstand am 07.05.24 in Punkt 7.3.

Vorläufige Änderungen erfolgten durch den Vorstand am 26.08.24 in Punkt 3.5. und 7.3.